



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.30 PS Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.30 Professional School Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Fachspezifische Anlage 5.30 PS Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 18. Mai 2022 die folgende erste Änderung der Anlage 5.30 vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 15/22 vom 03. Februar 2022) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 17/22 vom 02. Februar 2022), beschlossen. Das Präsidium hat die erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am 25. Mai 2022 genehmigt.

ABSCHNITT I

1. Die Angabe „PS Individuale“ wird durch „Professional School Individuale“ ersetzt.
2. Zu § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „oder“ durch „und/oder“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Die jeweilige Verortung ergibt sich für jedes Modul aus den jeweiligen Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen, insbesondere aus der Anlage 7 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung, sowie den fachspezifischen Anlagen derjenigen Studiengänge oder Zertifikatsstudien der Professional School, denen das gewählte Modul zugeordnet ist, und wird zusätzlich auf im Webauftritt der Leuphana Professional School abgebildet.“
 - c) Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „Werden Module im Umfang von 15 bis 25 CP bestanden, wird der Abschlussgrad „Certificate of Individual Studies (CIS)“, bei 30 CP oder mehr wird der Abschlussgrad „Diploma of Individual Studies (DIS)“ vergeben.“
3. Zu § 4 Abs. 5, 7-8 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „Die Studien- und Prüfungsanforderungen der Module sind in den jeweiligen Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen, insbesondere aus der Anlage 7 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung sowie den fachspezifischen Anlagen derjenigen Studiengänge oder Zertifikatsstudien der Professional School, denen die für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale gewählten Module zugeordnet sind, geregelt. Die Studien- und Prüfungsanforderungen der Module aus dem Angebot zum Erwerb fehlender Kompetenzen werden im Webauftritt der Leuphana Professional School abgebildet.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.30 Professional School Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.30 vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 15/22 vom 03. Februar 2022) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt, unter Berücksichtigung der

– ersten Änderung vom 18. Mai 2022 (Leuphana Gazette Nr. 66/22 vom 19. August 2022)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 17/22 vom 02. Februar 2022).

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium setzt sich aus frei kombinierbaren Modulen der Professional School zusammen, die auf Bachelor- und/oder Masterniveau verortet sind. Die jeweilige Verortung ergibt sich für jedes Modul aus den jeweiligen Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen, insbesondere aus der Anlage 7 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung, sowieden fachspezifischen Anlagen derjenigen Studiengänge oder Zertifikatsstudien der Professional School, denen das gewählte Modul zugeordnet ist, und wird zusätzlich im Webauftritt der Leuphana Professional School abgebildet. Werden Module im Umfang von 15 bis 25 CP bestanden, wird der Abschlussgrad „Certificate of Individual Studies (CIS)“, bei 30 CP oder mehr wird der Abschlussgrad „Diploma of Individual Studies (DIS)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt zwei Semester. Um eine berufsbegleitende Studierbarkeit zu gewährleisten, sollen in der Regel pro Semester höchstens 20 CP belegt werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Das Zertifikatsstudium umfasst mindestens 15 CP und besteht in der Regel aus mindestens drei eigenständigen Modulen im Umfang von je 5 CP.

Zu § 4 Abs. 5, 7-8:

Die Studien- und Prüfungsanforderungen der Module sind in den jeweiligen Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen, insbesondere aus der Anlage 7 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung sowie den fachspezifischen Anlagen derjenigen Studiengänge oder Zertifikatsstudien der Professional School, denen die für das Zertifikatsstudium

Professional School Individuale gewählten Module zugeordnet sind, geregelt. Die Studien- und Prüfungsanforderungen der Module aus dem Angebot zum Erwerb fehlender Kompetenzen werden im Webauftritt der Leuphana Professional School abgebildet.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

